Stadt Papenburg

Landkreis Emsland

Richtlinien
für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Papenburg

(Aufbruchrichtlinie)

Aufgestellt:
Papenburg, den 01.04.2014

Stand:
Februar 2025

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

1.1 Die „Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Papenburg gilt sowohl für alle Arbeiten derjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, als auch für sonstige Arbeiten Dritter in öffentlichen Verkehrsflächen.

2. Geltende Vorschriften

2.1 Bei Arbeiten an den Straßen (Grabungen, etc.) sind insbesondere nachstehende Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. Zusätzliche Technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Niedersächsische Straßengesetz (NStrG)
- VOB - Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen)
- ZTVE-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTVT-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau)
- ZTV Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt)
- ZTVP-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen)
- ZTVA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- RstO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
- DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken (Überwachung und Prüfung)

- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- RAS-LP 4 Baumschutz auf Baustellen
- RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV-SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV Ew-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen)
- ZTV Beton-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton)
- ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweise)
- ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV BEB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Betonbauweise)

3. Genehmigungspflicht

3.1 Arbeiten an der Straße bedürfen einer straßenrechtlichen Aufbruchgenehmigung durch die Stadt Papenburg –Fachbereich Tiefbau- als Baulastträger **und** einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung durch das Ordnungsamt - Straßenverkehrsbehörde

4. Anträge

4.1 Anträge auf *Aufbruchgenehmigung* sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, etc.) für jede Baustelle gesondert spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten beim Fachbereich Tiefbau (aufgrabungen@papenburg.de) und dem Ordnungsamt (ordnung@papenburg.de) einzureichen. Der Antragsteller hat dem schriftlichen Antrag auf Aufbruchgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen, aus denen mindestens die Bordsteinführung, die Gehweghinterkante und die angrenzende Bebauung hervorgeht, im Maßstab 1:250 auf Grundlage der Stadtgrundkarte mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs in jeweils 2-facher Ausfertigung beizufügen.

4.2 Für Anträge auf *Trassen- und Aufbruchgenehmigung* gilt **4.1** entsprechend. Der Antrag ist jedoch spätestens vier Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten einzureichen. Der Lageplan mit genauen Angaben zu Art, Lage und Abmessungen der geplanten Tras-

se, Schächte und sonstigen Betriebseinrichtungen ist bei Punktaufbrüchen in jeweils 2-facher Ausfertigung und ansonsten in jeweils 3-facher Ausfertigung beizufügen. Zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderliche weitere topografische Angaben (z.B. Fahrbahnteiler, Straßeneinläufe, große Verkehrszeichen und Masten, Bäume) sind ggf. durch einen Ortsvergleich zu ergänzen.

In begründeten Fällen kann ausnahmsweise nach Absprache ein anderer Maßstab gestattet werden. Vorhandene, zu ändernde, neu zu verlegende oder aufzuhebende Leitungen und Betriebseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen sind nach Abstimmung mit diesen im Einzelnen maßstäblich in dem Plan darzustellen. Hierzu ist das Laufscheinverfahren durchzuführen oder durch einen dokumentierten Suchschlitz die Lage der Fremdleitungen nachzuweisen.
Die bauausführenden Firmen sind vor der Bauausführung zu benennen und der Nachweis der fachlichen Qualifikation vorzulegen.

Mit der Genehmigung übernimmt die Stadt keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist. Alle Planangaben sind vor Ort zu prüfen. Ist die zugewiesene Trasse tatsächlich nicht frei von anderen Leitungen, wird die vorhandene Trassenzuweisung nach Vorlage von Alternativtrassen entsprechend geändert. Für größere Baumaßnahmen mit Auswirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen können Trassengenehmigungen von der Vorlage eines abgestimmten Gesamtleitungstrassenplanes abhängig gemacht werden.

5. Erteilung der Aufbruchgenehmigung

5.1 Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufbruchgenehmigung mit Auflagen erteilt.

5.2 Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsbehördliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde ist auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

5.3 Für die über den unmittelbaren Aufbruchsbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine *Sondernutzungserlaubnis* einzuholen. Dies gilt insbesondere für:

- Lagerung von Baustoffen
- Abstellen von Containern
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die Sondernutzungserlaubnis ist vor Baubeginn bei der Stadt Papenburg Fachbereich Tiefbau, zu beantragen. Die Sondernutzungserlaubnis bezieht sich nicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen. Hierzu ist eine gesonderte privatrechtliche Vereinbarung mit dem Grünflächenamt erforderlich.

5.4 Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn und -ende) ist einzuhalten. Die Aufbruchgenehmigung ist für drei Monate, bezogen auf das Datum des Bescheides, gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen. Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Aufbruchgenehmigung zu beantragen.

6. Beginn der Arbeiten

6.1 Vor Durchführung von Aufgrabungen in den öffentlichen Verkehrsflächen ist dem zu-Fachbereich Tiefbau der Stadt Papenburg unter Angabe des Aktenzeichens der Aufbruch-genehmigung eine Baubeginnanzeige bis spätestens fünf Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn und umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Bauendeanzeige zuzusenden (die zu verwendenden Formulare sind dem Genehmigungsbescheid beigefügt). Die verkehrsbehördliche Anordnung gem. §45(1), §45(6) der Straßenverkehrsordnung sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der Aufbruchgenehmigung nicht berührt.

6.2 Vor Baubeginn ist in Absprache mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereiches Tiefbau der Stadt Papenburg eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne eine gemeinsame Begehung begonnen werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

6.3 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen. Weitere Anweisungen und Auflagen der Stadt Papenburg, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung der Arbeiten eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des Fachbereiches Tiefbau festgestellt, so sind die Mitarbeiter des Fachbereiches Tiefbau der Stadt Papenburg berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht des Fachbereiches Tiefbau der Stadt Papenburg durch den Antragsteller zu unterrichten. Der Fachbereich Tiefbau der Stadt Papenburg oder das Ordnungsamt kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb

und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaues der Verkehrsleiteinrichtungen (Absperrmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch den Fachbereich Tiefbau ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Stadt Papenburg berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

6.4 Gemäß § 32 StVO und § 17 NStrG ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg, usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt Papenburg hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

6.5 Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

6.6 Die Stadt Papenburg behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenaufgrabungen im Stadtgebiet Papenburg zu versagen.

7. Kostentragung

7.1 Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraums trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung o.ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen notwendig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

Darüber hinaus sind vom Antragsteller eine Verwaltungsgebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Papenburg (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung sowie ein Wertminderungsbetrag (Unterhaltungserschwerung) gemäß der beigefügten Anlage zu tragen.

7.2 Falls sich der Straßenbaulastträger Wiederherstellungsleistungen in Zusammenhang mit Aufgrabungen vorbehält, sind vom Antragsteller die tatsächlichen Wiederherstellungskosten nach den jeweils gültigen Jahresverdienst der Stadt Papenburg zuzüglich 10% Bauleitungskosten von den Bruttobaukosten sowie die Verwaltungsgebühr und der Wertminderungsbetrag zu tragen.

8. Haftpflicht

8.1 Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt Papenburg oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter; sie haben die Stadt von solchen Ansprüchen freizustellen.

9. Aufbruchsperre

9.1 Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen wird der Fachbereich Tiefbau eine Aufbruchsperre bis zu 5 Jahren aussprechen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen. Eine Aufbruchgenehmigung wird ohne vorherige Zahlungsübernahmeerklärung nicht erteilt.

10. Bauschild

10.1 An jeder in öffentlichen Straßen befindlichen Baustelle hat der Antragsteller ein Schild, das die Namen und die Anschrift des Antragstellers der Baumaßnahme und der Bauunternehmung sowie die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar anzubringen (Bauschild).

11. Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

11.1 Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind sofort zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung gemäß Ziffer 4 zu beantragen. Eine Bauendeanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zu zusenden. Ist an der Baustelle zusätzliche mobile Beschilderung notwendig, muss diese auf der Rückseite der Schilder mit der Adresse des Veranlassers bzw. der Adresse der beauftragten Baufirma versehen werden.

12. Gewährleistung

12.1 Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Die

Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch das Straßenbauamt. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme des Maßnahmeträgers zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.

13 Schutz des Wurzelbereichs

Bei Verlegearbeiten im Bereich von Bäumen ist die DIN 18920 Artikel 4.10 „Schutz des Wurzelbereiches beim Aushub von Gräben oder Baugruben“ zu beachten und einzuhalten. Gräben, Mulden und Baugruben dürfen im Wurzelbereich nicht hergestellt werden. Ist dies in begründeten Ausnahmefällen nicht zu vermeiden, muss die Herstellung unter Schonung des Wurzelwerks durch Absaugen oder in Handarbeit erfolgen. Der Mindestabstand von Gräben, Mulden und Baugruben zum Wurzelanlauf muss das Vierfache des
Stammumfanges in 1,00 m Höhe, bei Bäumen unter 20 cm Stammdurchmesser jedoch mindestens 2,50 m betragen.
Wurzeln sind schneidend zu durchtrennen und die Schnittstellen zu glätten. Wurzeln mit einem Durchmesser ≥ 2 cm dürfen nicht durchtrennt werden. Schnittstellen mit einem Durchmesser ≤ 2 cm sind mit wachstumsfördernden Stoffen zu behandeln.
Die freigelegten Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen“. (DIN 18920: 6-7 [Art. 4.10.1]) Weiterhin ist die RAS_LP4 Bestandteil der Aufbruchrichtlinie
In Artikel 1.1.3 wird neben Geländeeinschnitten und Straßenauskofferungen auch die Anlage von Gräben für den Leitungsbau als baumschutzrelevante Maßnahme angeführt. Die RAS-LP 4 sagt zudem aus, dass durch den Einsatz von Baggern in einem Bereich von 0,3¬1,0 m hinter der Baugrubenwand Wurzeln von Bäumen abgerissen werden. Bleiben diese Schäden unbemerkt und unbehandelt, können sie eine Fäulnis hervorrufen. Liegen die Wurzeln für einen längeren Zeitraum offen, vertrocknen sie bei unsachgemäßer Behandlung. In der Folge können – auch noch nach dem Verfüllen der Baugrube – ebenfalls Fäulen entstehen, die sich im Laufe der Jahre bis zum Wurzelhals erstrecken können. Dieses Regelwerk gibt Mindestabstände von der Außenkante des Baumstammes zur Baugrube von einem Vierfachen des Stammumfanges in 1 m Höhe und empfiehlt im Wurzelraum die Schachtung per Hand (RAS-LP 4: 10-11).
Die ZTV-Baumpflege beschäftigt sich in Kapitel 3.5, „Arbeiten im Wurzelbereich, Behandlung von Wurzelschäden“, mit dem Thema und ist ebenfalls einzuhalten und Bestandteil der Aufbruchrichtlinie. Im Allgemeinen Teil wird auf die bereits beschriebenen DIN 18920 und RAS-LP 4 verwiesen. Allerdings werden Ergänzungen bzw. Abweichungen aufgeführt, vor allem das Verhindern von Bodenverdichtungen im Wurzelbereich von Bäumen. Auch wird eine frühzeitige Ermittlung möglichen Wurzelvorkommens gefordert. Die Wurzelsondierung solle bereits in der Planungsphase des Baumvorhabens stattfinden

Auf diese Weise könnten Schäden am Wurzelwerk verhindert bzw. auf ein für den Baum erträgliches Maß reduziert werden. Könnten Schäden an Grob- und Starkwurzeln (hier als „statisch wirksam“ bezeichnet) nicht verhindert werden, könne durch eine Wurzelsondierung das Ausmaß des Schadens abgeschätzt und die Standsicherheit des Baumes bei hypothetischem Schadeneintritt bewertet werden.
Wird ein Schadensfall vermutet, so sei der betroffene Wurzelraum freizulegen. Würden beschädigte Wurzeln vorgefunden, so seien diese mit einem Bodenhilfsstoff zur Förderung des Wurzelwachstums zu behandeln (ZTV-Baumpflege: 42 [Abs. 3.5.1]). Im Folgenden wird die Vorgehensweise des Wurzelschutzes bei „längerfristigen Auf- und Abgrabungen“ geschildert. So solle ein Wurzelvorhang eine Vegetationsperiode vor Baubeginn errichtet werden. Die Anlage eines derartigen Vorhanges ist hier detailliert beschrieben (ZTV-Baumpflege: 43 [Abs. 3.5.3]).
Umgang mit freigelegten Wurzeln. Wenn Schicht für Schicht des Bodens abgetragen wird, kann es zum Freilegen von Wurzeln kommen. Nun ist abzuwägen, wie mit den vorhandenen Wurzeln umgegangen werden soll. Der weitere Umgang mit den freigelegten Wurzeln hängt von unterschiedlichen Parametern ab: Von der Stärke der Wurzel, der Witterung, dem Beschädigungsgrad der Wurzel und dem Grund der Aufgrabung.
Grundsätzlich stehen dem Baumpfleger drei Möglichkeiten zur Auswahl:
1.Das Belassen der Wurzel und ihr Umwickeln, zum Beispiel mit Juteband. Die Jutebandage soll die Wurzel vor Austrocknung schützen. An besonders heißen Tagen ist die Bandage feucht zu halten.
2.Das Beschneiden der Wurzel aufgrund verletzter Wurzelpartien oder aufgrund räumlicher Gegebenheiten. Hier sind die glatten Schnittwunden mit einem wuchsfördernden Mittel zu bestreichen und die restliche Wurzel mit Juteband zu umwickeln. Auch bei dieser Variante ist die Bandage an besonders heißen Tagen feucht zu halten.
3.Die Kappung der gesamten Wurzel bis zur Baugrubenwand, in Einzelfällen auch darüber hinaus. Müssen die Wurzeln beschnitten werden, ist je nach Stärke der Wurzel vorab der Baumeigentümer oder aber ein Vertreter des Eigentümers (Baumkontrolleur o.ä.) zu informieren. Der Baumeigentümer entscheidet letztlich über die durchzuführende Maßnahme.
Nachbereitung
Nach Beendigung der Baubegleitung werden die ausgefüllten Wurzelprotokolle an die Tiefbaufirma und – sofern Stadtbäume betroffen sind – an die zuständige Behörde geschickt. Zudem werden sie im Archiv der Baumpflegefirma abgelegt. Sollten Fotoaufnahmen besonders beschädigter Wurzeln gemacht worden sein, werden diese als Anlage an die Dokumente angefügt.
Kronenausgleichschnitt
Gehen größere Teile des Wurzelsystems verloren, kann neben der Behandlung der Kappstellen und des verbleibenden Wurzelsystems ein sogenannter Kronenausgleichsschnitt notwendig werden. Dies ist einzelfallabhängig und vom fachkundigen Baumpfleger bzw. Baumeigentümer oder dessen Vertreter zu entscheiden.
Ein Kronenausgleichsschnitt soll Versorgungsengpässe zwischen Wurzelsystem und Krone kompensieren. Da es bei dieser Maßnahme zu einer Verschiebung der Phytohormonproduktion zu Gunsten der Wurzelneubildung kommt, wird zudem das Wurzelwachstum angeregt.
Der Kronenausgleichsschnitt ist als Folgemaßnahme einer Baustellenbegleitung zu verstehen. Er wird separat beauftragt und erfolgt in der Regel nach Beendigung der Tiefbaumaßnahmen.

Die Intensität des Eingriffs in die Krone wird bereits bei der Wurzelbehandlung festgelegt und ist in erster Linie vom Ausmaß des Wurzelverlustes abhängig. Allerdings müssen Faktoren wie
Schnittverträglichkeit, örtliche Gegebenheiten, Zeitpunkt der Schnittmaßnahme und allgemeiner Baumzustand in das Kalkül einfließen

B. Allgemeine technische Bedingungen

14.1 Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass **Vermessungspunkte** (Grenzsteine, Pfähle usw.) weder beschädigt noch in der Lage verändert oder entfernt werden. Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher ein **Öffentlich bestellter Vermesser** oder das **Katasteramt Papenburg** (Tel. 04961/ 98 82 0) zu verständigen.

14.2 Um **Beschädigungen an SW + RW Kanälen** zu vermeiden, ist bei Erdpressungen für Versorgungsleitungen vorher die Stadtenwässerung der Stadt Papenburg zu informieren.

14.3 Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die in der Handwerksrolle für Tiefbau eingetragen sind. Dies ist dem Straßenbauamt vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen. Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können vom Fachbereich Tiefbau, der Stadt Papenburg als Straßenbaulastträger für solche Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt werden. Der Oberbau ist dem Fachbereich Tiefbau der Stadt Papenburg zur Genehmigung vorzulegen. Die Verkehrsfläche wird erst dann durch die Stadt Papenburg übernommen, wenn die Bauendeanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Stadt Papenburg entstehen, haftet der Antragsteller. Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen und vom der Stadt Papenburg anerkannt sind. Bei Bedarf ist eine Frostschutzschicht von 10 bzw. 20 cm Dicke einzubauen.
Die ordnungsgemäße Verdichtung wird im allgemeinen mit dem dynamischen Platten-druckversuch nachgewiesen. Hier sind bei **Geh- und Radwegen** auf der Schottertrag- schicht ein Verformungsmodul von mindestens **Evd > 50** nachzuweisen und **ohne Schottertragschicht muss ein Wert von Evd >40 erreicht werden.**

14.4 Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von EV2 von > 45 MN/m^2 auf dem Erdplanum (hier Grabensohle) gefordert (Ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgerät mit einem Sollwert Evd > 25 MN/m^2). Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufgrabungsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material aufzufüllen. Können die vorgenannten Tragfähigkeitswerte nicht erreicht werden, ist der unterhalb der Grabensohle anstehende Boden gegen tragfähigen und frostsicheren Sandboden auszutauschen. Der hergestellte Graben darf grundsätzlich nur mit tragfähigen, frostsicher Boden verfüllt werden. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTVE-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Prüfprotokolle sind dem zuständigen Fachbereich Tiefbau der Stadt Papenburg unaufgefordert spätestens mit der Bauendeanzeige vorzulegen. Im Bereich von Geh- und Radwegen ist

14.5 Einbau von Recyclingmaterial ist nur dann erlaubt, wenn von einer zugelassenen Stelle ein gültiges Probeprotokoll vorab vorgelegt und genehmigt wurde.

14.6 Aufgrabungen in Flächen mit **bituminöser Befestigung** sind vorerst grundsätzlich **provisorisch** wie folgt wiederherzustellen: in Fahrbahnen mit Betonrechteckpflaster (anthrazit ohne Fase), 10 cm stark; in Geh- und Radwegen mit Betonpflaster, 8 cm stark; und bis zur endgültigen Wiederherstellung verkehrssicher zu unterhalten. Die Pflicht zur Wiederherstellung obliegt nebeneinander denen, die die Aufgrabung der Fläche vorgenommen oder veranlasst haben. Die Vorgaben auf dem Extrablatt „Wiederherstellung der Aufgrabung" sind hierbei zu beachten (ggf. Rücksprache mit dem Bauamt treffen). Die endgültige Wiederherstellung soll frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach 12 Monaten erfolgen.

14.7 Wurden bei Grabungen, Leitungen unbekannter Herkunft freigelegt, ist die Abt. Stadtentwässerung der Stadt Papenburg zum Zweck der Feststellung und Aufnahme dieser Leitungen zu unterrichten. Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Für den Abfluss des anfallenden Regenwassers ist ständig zu sorgen.

14.8 Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahr- und begehbar zu machen.

14.9 In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten die Stadt Papenburg Fachbereich Tiefbau oder das Ordnungsamt schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Verteilerkästen, Anschlagsäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben.

14.10 Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist umgehend nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß den gültigen Markierungsvorschriften wieder zu veranlassen.

14.11 Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten:
Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTVA-StB und der RSTO einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch die Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.
Stark unebene Gehwegflächen sind auf voller Breite aufzunehmen und neu zu verlegen. Werden mehr als 70% der Gesamtbreite eines Rad- und Gehweges aufgenommen, ist die gesamte Oberfläche aufzunehmen und durch einen regelkonformen Oberbau nach RSTO zu ersetzen. Dies bedeutet, es ist eine neue mind. 15cm starke Schottertragschicht und eine 4cm starke Bettung aus Brechsand 0/5 unterhalb der vorh. Pflasterbefestigung einzubauen. Hierbei muss die Filterstabilität des Aufbaus gewährleistet sein. Die Praxis hat gezeigt, dass eine Separierung der verschiedenen Schichten beim Ausbau nicht ausreichend gewährleistet werden kann und somit eine Wiederherstellung nur durch Erneuerung der Schotter- und Bettungsschicht möglich ist.

14.12 Bei Aufgrabungen im Bereich von **Straßenbäumen** und/oder **Vegetationsflächen** sind die DIN 18916, 18917 und 18920 sowie die Papenburger Baumschutzsatzung in der neuesten Fassung zu beachten. Alle Arbeiten im Wurzelbereich sind nur im Einvernehmen mit dem Gartenamt durchzuführen. Das Gartenamt entscheidet, ob eine Fachfirma für Baumpflege hinzugezogen werden muss. Erforderliche fachgerechte Baumschutzmaß-

nahmen werden vom Gartenamt in Auftrag gegeben und dem Erlaubnisnehmer in Rechnung gestellt. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Bäumen oder Vegetationsbeständen haftet der Erlaubnisnehmer. Er hat Ersatz nach dem Sachwertverfahren der Methode Koch zu leisten.

C. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten an Stelle der bisher gültigen am 10.02.2025 in Kraft.

Anlage:

Wertminderungsbetrag (Unterhaltungserschwerung) in € pro m^2 Grabungsfläche

Zeitraum seit der Fertigstellung	Fahrbahn	Gehweg
1. - 2. Jahr	40	20
3. - 5. Jahr	20	10
ab 5. Jahr	6	3

Wird bei bituminösen Befestigungen die Wegefläche in Ausnahmefällen im Auftrag der Stadt Papenburg auf Kosten des Antragstellers endgültig wiederhergestellt, werden für Planung, Bauleitung und Verwaltung anteilig 6% des Nettobetrages der Baukosten berechnet

- keine -